

Tarifbereich/Branche	Maler- und Lackiererhandwerk	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Str. 19 Frankfurt am Main		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metallackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz- und Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen.		
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: gültig ab 01.01.2012 – kündbar zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten		
Lohntarifvertrag: gültig 01.11.2020 kündbar zum 31.05.2022		
in €/Std.	ab 01.11.2020	ab 01.05.2021
Ecklohn (Tarifgebiete Ost einschl. Berlin):	16,52	16,88
	ab 01.10.2018	ab 01.10.2019
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer		
Arbeitnehmer/innen, die nicht unter die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer/innen im Maler- und Lackiererhandwerk fallen. (Bsp.) Fahrzeug- und Metallackierer, die in stationären Werkstätten tätig sind; Personen, die nachweislich aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren – in €/Std.		
	9,52	9,91
Lohngruppe 6		
Arbeitnehmer/innen im dritten oder vierten Jahr ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Kraftfahrer/innen ohne bestandene Gesellenprüfung.		
	11,11	11,56
Lohngruppe 5		
Das sind Arbeitnehmer/innen nach fünfjähriger ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Kraftfahrer ohne bestandene Gesellenprüfung.		
	12,70	13,22
Lohngruppe 3		
Das sind Arbeitnehmer/innen, die in der Lage sind, Arbeitstechniken selbständig und leistungsgerecht auszuführen sowie Junggeselle/innen, die im ersten bzw. zweiten Gesellenjahr nach abgeschlossener Berufsausbildung eine Tätigkeit als Maler- und Lackierergeselle/in sowie Fahrzeuglackierer/in ausüben.		
im 1. Gesellenjahr	14,08	14,87
im 2. Gesellenjahr	15,08	15,69
Lohngruppe 2 (Ecklohn)		
a, „Gesellenlohn“ -Gesellenprüfung im Maler- u. Lackiererhandwerk erfolgreich abgelegt, -alle typischen Maler- u. Lackiererarbeiten eigenverantwortlich ohne fachliche Anleitung		

<p>nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit ...ausführen können, -Fähigkeit zur Ausführung der berufsbildspezifischen Arbeiten mit der ortsüblichen Leistung haben b, Kraftfahrer, das sind Arbeitnehmer/innen mit abgeschlossener fachbezogener Berufsausbildung als Kfz-Mechatroniker/in (Maschinen/in oder Autoschlosser/in) s.o.</p>			
Lohngruppe 1			
Arbeitsstellenleiter = Vorarbeiter, die mindestens fünf Arbeiter/innen beaufsichtigen			
	17,46		18,17
Mindestlohn			
10. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk, vgl. Veröffentlichung im Bundesanzeiger.			
Basis Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) vom 27. Januar 2021			
Diese Mindestlöhne sind Löhne im Sinne des § 5 Nr. 1 AEntG für alle von dem persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer. Höhere Lohnansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu beantragen.			
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages: gültig 01.05.2021 - kündbar zum 31.05.2025			
Mindestlohn 1/ „ungelernte Arbeitnehmer“ in €/Std.			
	ab 01.05.2020	ab 01.05.2021	
	11,10	11,40	
Die Mindestlöhne für ungelernte Arbeitnehmer gelten im gesamten Bundesgebiet.			
Mindestlohn 2/ „gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“ in €/Std.			
	ab 01.05.2020	ab 01.05.2021	
*)	13,50	13,80	
*) diese Mindeststundensätze gelten nur in den neuen Bundesländern. Ab 01.05.2020 gilt im gesamten Bundesgebiet derselbe Mindeststundenlohn.			
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €			
Der Anspruch auf Ausbildungsvergütung beträgt monatlich: im Tarifgebiet Ost, d.h. den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen:			
	ab 01.08.2020	01.08.2021	01.08.2022
im 1. Lehrjahr	680	710	740
im 2. Lehrjahr	750	780	815
im 3. Lehrjahr	915	945	980
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
40 Stunden			
Urlaubsdauer ab 01.01.2012			
25 Arbeitstage			
für Arbeitnehmer mit einer Gewerbezugehörigkeit ab 12 Jahren 28 Arbeitstage			
für Arbeitnehmer mit einer Gewerbezugehörigkeit ab 22 Jahren 30 Arbeitstage			
für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 gelten Übergangsregelungen			
für Auszubildende:			

ab 01.09.2019: 24 Arbeitstage	
ab 01.08.2020: 25 Arbeitstage	
zusätzliches Urlaubsgeld	
15 v. H des Urlaubsentgelts	
das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsanspruch von	
25 Arbeitstagen	9,5 v. H
26 Arbeitstagen	9,9 v. H
28 Arbeitstagen	10,6 v. H
29 Arbeitstagen	11,0 v. H
30 Arbeitstagen	11,4 v. H des Bruttolohnes
Auszubildende: 15% der letzten monatl. Ausbildungsvergütung, ist bei Gewährung von Urlaub neben der Fortzahlung der Ausbildungsvergütung fällig.	
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
Anspruch ab 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 50 %, ab 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 100 %	
für gewerbliche Arbeitnehmer	
im Kalenderjahr 2019	50 Ecklöhne*
im Kalenderjahr 2020	60 Ecklöhne*
im Kalenderjahr 2021	70 Ecklöhne*
*Ecklohn in €/Std. = 15,35 ab 01.04.2018, 15,87 ab 01.10.2018 und 16,52 ab 01.10.2019	
für Auszubildende: 15 % der zuletzt fälligen monatlichen Ausbildungsvergütung	
Vermögenswirksame Leistung	
keine Vereinbarungen	